

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Verbandsgemeinde Brohltal hat die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Renaturierung des Weiberner Bachs (Gewässer III: Ordnung) beantragt.

Das geplante Vorhaben sieht vor, dass im Rahmen der Renaturierungsmaßnahme in einem etwa 130 m langen Abschnitt des Weiberner Bachs die bestehende Böschungs- und Ufersicherung entfernt und das Bett des Gewässers verbreitert wird. Im Zuge der Aufweitung muss auch die bestehende Fußgängerbrücke ersetzt werden.

Nach § 67 Abs. 2 S. 1 WHG ist Gewässerausbau die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Ein Gewässerausbau liegt nicht vor, wenn ein Gewässer nur für einen begrenzten Zeitraum entsteht und der Wasserhaushalt dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Die Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Ahrweiler ergibt sich aus § 69 Nr. 2 i. V. m. §§ 92 ff. des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz (LWG).

Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf ein Gewässerausbau grundsätzlich der Planfeststellung. Nach § 68 Abs. 2 WHG kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn für den Gewässerausbau nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 zum UVPG bedarf der naturnahe Ausbau von Bächen einer standortbezogenen Vorprüfung.

Die standortbezogene Vorprüfung richtet sich nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 zum UVPG wonach zunächst zu prüfen ist, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Hierzu ist nach der genannten Norm eine überschlägige Prüfung durchzuführen.

Die beschriebene Prüfung ergab, dass sich das Vorhaben innerhalb der Zone IIIA des Trinkwasserschutzgebietes „Weibern-Rieden Nord West“ befindet. Weitere Schutzkriterien sind nicht betroffen.

Nach Prüfung wurde auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Durch die Renaturierung werden naturnahe Strukturen geschaffen, die sich positiv auf den Naturhaushalt auswirken.

Während der Bauphase wird es zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes kommen. Diese sind jedoch unter Beachtung der im Fachbeitrag Naturschutz genannten Maßnahmen als nicht erheblich einzustufen.

Durch die naturnahe Umgestaltung des Weiberner Bachs sind in Bezug auf das Wasserschutzgebiet keine negativen Auswirkungen zu erwarten, da die Schutzziele des Wasserschutzgebiets nicht erheblich beeinträchtigt werden. Dies beinhaltet ebenso den Ersatzneubau der Fußgängerbrücke, auch wenn diese in einem gesonderten Verfahren zugelassen wird.

Mithin stellt die Untere Wasserbehörde der Kreisverwaltung Ahrweiler im Ergebnis nach überschlägiger Prüfung fest, dass nach § 7 Abs. 2 UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Kreisverwaltung Ahrweiler
Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 26.03.2025

Im Auftrag

Anja Toenneßen